
KARL MAYER Holding SE & Co. KG

VERHALTENSKODEX FÜR LIEFERANTEN UND SUBUNTERNEHMER DER KARL MAYER GRUPPE (CODE OF CONDUCT FÜR VERTRAGSPARTNER)

Stand: 01.11.2023



Inhalt

I. Präambel	3
II. Grundsätze	3
1. Soziale Verantwortung	3
1.1. Umgang mit Kinderarbeit	3
1.2. Umgang mit Zwangsarbeit	3
1.3. Faire Entlohnung	3
1.4. Faire Arbeitszeit	3
1.5. Vereinigungsfreiheit	4
1.6. Diskriminierung und Belästigung	4
1.7. Gesundheitsschutz, Sicherheit am Arbeitsplatz	4
1.8. Zwangsräumung und Landenteignung	4
1.9. Schutz von lokalen Gemeinschaften und indigenen Völkern	4
1.10. Natürliche Ressourcen	4
1.11. Menschenrechtsschutz beim Einsatz von Sicherheitskräften	4
2. Ökologische Verantwortung	4
2.1. Allgemeine Anforderungen	4
2.2. Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen	5
3. Ethisches Geschäftsverhalten	5
3.1. Korruptionsvermeidung	5
3.2. Geldwäsche	5
3.3. Kartell- und Wettbewerbsrecht	5
3.4. Vertraulichkeit und Datenschutz	5
3.5. Export und Import	5
3.6. Einhaltung von Steuervorschriften	5
4. Umsetzung, Kenntnisnahme und Einverständnis des Geschäftspartners	5
4.1. Einhaltung des Verhaltenskodex für Geschäftspartner	6
4.2. Überwachung	6
4.3. Hinweisgeber-System	6

I. Präambel¹

Die zur KARL MAYER Gruppe gehörenden Konzerngesellschaften (im Folgenden „KARL MAYER Gruppe“ genannt) sind Unternehmen, die ihre ethische, soziale und ökologische Verantwortung gegenüber ihren Mitarbeitern und im Umgang mit ihren Geschäftspartnern leben. Die Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften der Länder, in denen die KARL MAYER Gruppe wirtschaftlich tätig ist, ist eine Selbstverständlichkeit.

Die in diesem Code of Conduct niedergelegten Verhaltensweisen definieren die allgemeinen Anforderungen, die an Lieferanten und Subunternehmer (im Folgenden „Geschäftspartner“ genannt) der KARL MAYER Gruppe gestellt werden. Sie beziehen sich insbesondere auf die Verantwortung gegenüber Menschen und der Umwelt und sind für eine erfolgreiche Zusammenarbeit mit der KARL MAYER Gruppe unerlässlich.

Die KARL MAYER Gruppe behält sich das Recht vor, die Anforderungen dieses Verhaltenskodex zu aktualisieren, soweit dies notwendig und geboten erscheint. Die Geschäftspartner sind dazu verpflichtet, sich eigenständig und regelmäßig über die aktuelle Version des Verhaltenskodex zu informieren.

Die KARL MAYER Gruppe steht für einen offenen Dialog über die Erfüllung der Anforderungen in diesem Verhaltenskodex und die Verbesserung der Abläufe entlang der Lieferkette zur Verfügung.

II. Grundsätze

Dieser Verhaltenskodex hat den Anspruch, die grundlegenden Anforderungen an die Geschäftspartner der KARL MAYER Gruppe hinsichtlich ihrer Verantwortung bezüglich sozialer, ökologischer und ethischer Aspekte darzustellen.

Die KARL MAYER Gruppe erwartet von Ihren Geschäftspartnern die verbindliche Einhaltung der Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en).

Der Verhaltenskodex stützt sich auf nationale Gesetze und Vorschriften wie das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) sowie auf folgende internationale Übereinkommen:

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
- Menschenrechtspakte der Vereinten Nationen
- Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)

1. Soziale Verantwortung

Die KARL MAYER Gruppe erwartet von ihren Geschäftspartnern, dass sie die für sie geltenden Arbeitsgesetze einhalten und die von der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) empfohlenen Beschäftigungs- und Arbeitsbedingungen gewährleisten.

1.1. Umgang mit Kinderarbeit

Die Geschäftspartner der KARL MAYER Gruppe beachten die Regelungen der Vereinten Nationen zu Menschen- und Kinderrechten und beschäftigen keine Mitarbeiter unter 15 Jahren. Sieht eine nationale Regelung betreffend Kinderarbeit strengere Maßstäbe vor, so haben die Geschäftspartner der KARL MAYER Gruppe diese vorrangig zu beachten.

1.2. Umgang mit Zwangsarbeit

Jegliche Form von Zwangs- und Pflichtarbeit wird nicht toleriert. Dies bedeutet, dass die Geschäftspartner der KARL MAYER Gruppe keine Arbeitsleistung nutzen, die unfreiwillig unter Androhung von Strafe zustande gekommen ist, einschließlich erzwungener Überstunden, Schuldknechtschaft, Gefangenenzwangsarbeit, Sklaverei oder Leibeigenschaft. Die Geschäftspartner der KARL MAYER Gruppe verpflichten sich darüber hinaus, gegen Zwangs- und Pflichtarbeit vorzugehen.

Dementsprechend erwartet die KARL MAYER Gruppe, dass ihre Geschäftspartner die eigenen Mitarbeiter mit Würde und Respekt behandeln. Disziplinarmaßnahmen oder sonstige Strafen dürfen nur im Einklang mit geltenden nationalen und internationalen Normen sowie den international anerkannten Menschenrechten erfolgen.

1.3. Faire Entlohnung

Jeder Geschäftspartner der KARL MAYER Gruppe hat seinen Mitarbeitern regelmäßig einen angemessenen Lohn zu zahlen, der mindestens den in der jeweiligen Region gesetzlich oder soweit anwendbar tariflich festgelegten Mindestlöhnen entspricht. Die jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorgaben zu den Arbeitszeiten sind einzuhalten. Rechtlich unbegründete Lohnabzüge sind nicht gestattet.

1.4. Faire Arbeitszeit

Die Geschäftspartner halten sich an die jeweils anwendbaren nationalen gesetzlichen und/oder tariflichen Regelungen der Arbeitszeit. Die gesetzlich festgelegte Stundenhöchstzahl wird nicht überschritten.

¹ Zur sprachlichen Vereinfachung und besseren Lesbarkeit sind bei der Bezeichnung von Personen oder Personengruppen jeweils Personen jedes Geschlechts (m./w./d.) gemeint.

1.5. Vereinigungsfreiheit

Soweit regional gesetzlich zulässig, hat jeder Geschäftspartner der KARL MAYER Gruppe das Grundrecht seiner Mitarbeiter, Gewerkschaften und Arbeitnehmervertretungen zu bilden und diesen beizutreten, anzuerkennen und zu gewährleisten. Die Gründung, der Beitritt und die Mitgliedschaft zu einer Gewerkschaft darf nicht zu einer Benachteiligung führen.

1.6. Diskriminierung und Belästigung

Jeder Geschäftspartner der KARL MAYER Gruppe muss Chancengleichheit und Gleichbehandlung gewährleisten, ungeachtet des Geschlechts, nationaler und ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Hautfarbe, Behinderung, Gesundheitsstatus, politischer Überzeugung, Weltanschauung, Religion, Alter, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung. Die Geschäftspartner der KARL MAYER Gruppe stellen sicher, dass kein Beschäftigter verbaler, psychischer, sexueller und / oder körperlicher Gewalt, Nötigung oder ähnlichen Belästigungen ausgesetzt wird. Einschüchterungen durch den Arbeitgeber sind streng verboten.

1.7. Gesundheitsschutz, Sicherheit am Arbeitsplatz

Jeder Geschäftspartner der KARL MAYER Gruppe hat die für ihn geltenden Vorschriften zum Gesundheitsschutz und zur Arbeitssicherheit einzuhalten.

Von unseren Geschäftspartnern erwarten wir, dass sie alle erforderlichen Maßnahmen für ein sicheres, gesundes und hygienisches Arbeitsumfeld ergreifen. Zu diesen Maßnahmen gehören unter anderem Schutzmaßnahmen bei dem Umgang mit Gefahrstoffen, Arbeitsschutzvorrichtungen an Maschinen und einschlägige Mitarbeiterschulungen sowie eine geeignete Arbeitsschutzorganisation in Bezug auf Arbeitszeiten und Ruhephasen.

Dabei sind international anerkannte Arbeitssicherheit- und Sozialstandards einzuhalten (u.a. Bereitstellen von Sozialräumen und Wasser (Trinkwasserqualität)).

1.8. Zwangsräumung und Landenteignung

Die Geschäftspartner unterlassen rechtswidrige Vertreibungen und die rechtswidrige Inanspruchnahme von Land, Wäldern und Gewässern beim Erwerb, der Erschließung oder der sonstigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung den Lebensunterhalt einer Person sichert.

1.9. Schutz von lokalen Gemeinschaften und indigenen Völkern

Die Geschäftspartner verpflichten sich zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Landbesitz, d.h. sie respektieren die gesetzlichen und gewohnheitsmäßigen Landrechte der lokalen und indigenen Bevölkerung und holen die freie, vorherige und informierte Zustimmung dieser Gruppen zur Nutzung ihres Landes ein.

1.10. Natürliche Ressourcen

Die Aktivitäten der Geschäftspartner dürfen keine übermäßige schädliche Bodenveränderung, Wasserverschmutzung, Luftverschmutzung, schädliche Lärmemissionen oder übermäßigen Wasserverbrauch verursachen, die

- die natürlichen Grundlagen für die Konservierung und Produktion von Lebensmitteln erheblich beeinträchtigen,
- den Zugang einer Person zu sicherem Trinkwasser und sanitären Einrichtungen behindern oder
- die Gesundheit einer Person schädigen.

1.11. Menschenrechtsschutz beim Einsatz von Sicherheitskräften

Der Geschäftspartner verzichtet auf die Einstellung oder den Einsatz privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte zum Schutz eines Geschäftsprojekts, wenn aufgrund mangelnder Anleitung oder Kontrolle durch den Geschäftspartner die Gefahr besteht, dass die Sicherheitskräfte unter Verletzung international anerkannter Menschenrechte eingesetzt werden.

2. Ökologische Verantwortung

Die KARL MAYER Gruppe ist bestrebt, ihre umweltbelastenden Faktoren langfristig zu reduzieren. Dafür verpflichtet sie sich, die Managementsysteme und energiebezogene Leistungen zu verbessern und eine nachhaltige Entwicklung in allen Umweltangelegenheiten voranzutreiben. Die Umweltschutz- und Energiegesetze werden eingehalten und Energie wird in Abwägung von wirtschaftlichen, technischen und ökologischen Aspekten eingespart, um Energiezielsetzungen einzuhalten. Umweltrisiken sowie Emissionen, Abfall und Altmaterialien sollen minimiert werden. Entsprechende Zielsetzungen und Unternehmenswerte werden von den Geschäftspartnern der KARL MAYER Gruppe erwartet.

2.1. Allgemeine Anforderungen

Der Geschäftspartner ergreift geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Auswirkungen seiner Geschäftstätigkeit auf die Gemeinschaft, die natürlichen Ressourcen und die Umwelt so gering wie möglich gehalten werden und implementiert aktiv Maßnahmen zur Förderung des Umweltschutzes. Der Geschäftspartner muss die geltenden lokalen und international anerkannten Umweltstandards und -gesetze einhalten und sicherstellen, dass alle erforderlichen Umweltgenehmigungen und -zulassungen vorliegen, gültig und auf dem neuesten Stand sind und eingehalten werden. Der Geschäftspartner muss Umweltbelastungen durch Ressourcen- und Energieverbrauch,

Emissionen von Treibhausgasen und Luftschadstoffen, Wasserverbrauch, Einleitungen in Böden und Gewässer vermeiden oder kontinuierlich reduzieren.

2.2. Umgang mit Abfall und gefährlichen Stoffen

Der Geschäftspartner folgt einer systematischen Herangehensweise, um Abfall zu ermitteln, zu handhaben, zu reduzieren und verantwortungsvoll zu entsorgen oder zu recyceln. Chemikalien oder andere Materialien, die bei ihrer Freisetzung in die Umwelt eine Gefahr darstellen, sind zu ermitteln und so zu handhaben, dass beim Umgang mit diesen Stoffen, der Beförderung, Lagerung, Nutzung, beim Recycling oder der Wiederverwendung und bei ihrer Entsorgung die Sicherheit von Umwelt, Mitarbeitern sowie Dritten gewährleistet ist. Die Verbote der Ausfuhr und des Transports gefährlicher Abfälle gem. Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 in der jeweils aktuellen Fassung sind zu beachten.

Umweltgefährdende oder giftige Stoffe müssen ordnungsgemäß gekennzeichnet werden und deren Lagerung, Verwendung und Entsorgung muss in einer Weise stattfinden, in der ein Austreten verhindert wird. Quecksilber ist nur im Einklang mit den Verboten des Minamata Übereinkommens vom 10. Oktober 2013 in der jeweils aktuellen Fassung zu verwenden. Die Vorgaben des Stockholmer Übereinkommens vom 23. Mai 2001 in Bezug auf die Herstellung und Verwendung persistenter organischer Schadstoffe (POPs) und deren Handhabung und Entsorgung sind in der jeweils aktuellen Fassung einzuhalten.

3. Ethisches Geschäftsverhalten

3.1. Korruptionsvermeidung

Geschäftspartner der KARL MAYER Gruppe verpflichten sich, keine Form von Korruption zu dulden und die internationalen und ggf. anwendbaren nationalen Antikorruptionsgesetze und -standards einzuhalten. Dementsprechend sind insbesondere jegliche Zuwendungen an staatliche Hoheitsträger, Geschäftspartner oder sonstige Dritte zur Erlangung eines geschäftlichen Vorteils verboten. Solche Zuwendungen dürfen grundsätzlich nicht von Geschäftspartnern gefordert oder entgegengenommen werden.

Zuwendungen (bspw. in Form von Einladungen und Geschenken) müssen angemessen oder von geringem Wert sein und können als Ausdruck allgemein akzeptierter lokaler Geschäftspraktiken interpretiert werden.

3.2. Geldwäsche

Die KARL MAYER Gruppe arbeitet nur mit seriösen Geschäftspartnern zusammen, die sich im Rahmen der jeweils anwendbaren Gesetze bewegen und keine illegalen Finanzmittel einsetzen. Geschäftspartner befolgen alle Gesetze, die Geldwäsche oder die Finanzierung illegaler oder rechtswidriger Zwecke verbieten und machen ausschließlich mit seriösen Geschäftspartnern Geschäfte, d. h. mit Geschäftspartnern, die legale Geschäfte mit Mitteln aus legalen Quellen tätigen.

3.3. Kartell- und Wettbewerbsrecht

Von den Geschäftspartnern wird erwartet, alle nationalen bzw. internationalen Wettbewerbs- und Kartellgesetze einzuhalten. Ein fairer Wettbewerb soll im jeweiligen Geschäftsumfeld erhalten und gefördert werden. Vereinbarungen und Praktiken, die sich wettbewerbs-schädigend auswirken, sollen vermieden werden: Jeder Geschäftspartner der KARL MAYER Gruppe verpflichtet sich, nicht an wettbewerbs-widrigen Absprachen teilzunehmen und eine eventuell bestehende marktbeherrschende Stellung nicht unter Verletzung der jeweils anwendbaren Wettbewerbsregeln auszunutzen oder zu missbrauchen.

3.4. Vertraulichkeit und Datenschutz

Die Geschäftspartner müssen die geltenden Datenschutzbestimmungen einhalten. Sie dürfen personenbezogene Daten nur auf rechtmäßige Weise verarbeiten und müssen die Rechte der betroffenen Personen wahren. Es sind geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, um einen angemessenen und rechtmäßigen Datenschutz zu gewährleisten.

3.5. Export und Import

Die Geschäftspartner der KARL MAYER Gruppe verpflichten sich zur Einhaltung der einschlägigen Import- und Exportkontrollgesetze, insbesondere von Sanktionen und Embargos. Bei Exporten und Importen von Gütern werden die geltenden Zollgesetze und Bestimmungen beachtet.

3.6. Einhaltung von Steuervorschriften

Die Einhaltung aller steuerlichen Rechte und Pflichten ist für die KARL MAYER Gruppe selbstverständlich und wird auch von ihren Geschäftspartnern erwartet. Darunter zählen das fristgerechte Zahlen der Steuern und Abgaben, sowie regelmäßige Schulungen der Mitarbeiter in den betroffenen Bereichen, um die fristgerechte Erfüllung steuerlicher Pflichten sicherzustellen.

4. Umsetzung, Kenntnisnahme und Einverständnis des Geschäftspartners

Die KARL MAYER Gruppe erwartet von seinen Geschäftspartnern, dass sie Risiken in der Lieferkette identifizieren und geeignete Maßnahmen ergreifen. Bei Verdacht auf Verstöße sowie zur Absicherung von Lieferketten mit erhöhten Risiken wird der Geschäftspartner KARL MAYER zeitnah schriftlich und ggf. regelmäßig über identifizierte Verstöße und Risiken sowie die ergriffenen Maßnahmen informieren.

4.1. Einhaltung des Verhaltenskodex für Geschäftspartner

Von den Geschäftspartnern wird erwartet, dass sie die Grundsätze dieses Verhaltenskodex befolgen und, dass sie diese an ihre Lieferkette weitergeben, und angemessene Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass diese Grundsätze eingehalten werden. Jeder Geschäftspartner, der die Anforderungen dieses Verhaltenskodex nicht erfüllt, muss mit der KARL MAYER Gruppe offen über Korrekturmaßnahmen sprechen. Ist der Geschäftspartner nicht willens oder nicht in der Lage, Korrekturmaßnahmen durchzuführen, ist die KARL MAYER Gruppe berechtigt, die Geschäftsbeziehung und betreffende Verträge mit dem Geschäftspartner zu kündigen. Sollte der Geschäftspartner aus einer vertraglichen Beziehung mit der KARL MAYER Vorgaben unterliegen, die konkretere Regelungen als dieser Code of Conduct für Vertragspartner beinhalten, so gehen die vertraglichen Regelungen vor.

4.2. Überwachung

Die KARL MAYER Gruppe behält sich das Recht vor, die Einhaltung der oben genannten Anforderungen entweder durch die KARL MAYER Gruppe selbst, durch unabhängige Dritte im Rahmen von Audits oder durch Einsichtnahme in offizielle Zertifizierungen zu überprüfen.

4.3. Hinweisgeber-System

Hinweise zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken oder Verletzungen innerhalb der eigenen Geschäftstätigkeit von KARL MAYER, aber auch der Geschäftstätigkeiten unserer Zulieferer können über die folgenden Kanäle gemeldet werden:

- Der Chief Compliance Officer der KARL MAYER Gesellschaften: Frau Angela Weiland,
Kontakt: Compliance@karlmayer.com
- Die Ombudspersonen der KARL MAYER Gesellschaften: Bakertilly, Nymphenburger Straße 3b, 80335 München.
Bürozeiten Mo–Fr 8:00 Uhr–18:00 Uhr,
Kontakt: +49 89 550 66-554 / Ombudsperson.karlmayer@bakertilly.de
- Das Beschwerdesystem der KARL MAYER Gesellschaften:
<http://whistle-blowing-system.karlmayergroup.com>

Neben diesen Kanälen steht es Mitarbeitern auch frei sich lokal an den zuständigen Human Rights Koordinator oder global an den Human Rights Officer von KARL MAYER zu wenden.

Das Beschwerdeverfahren gewährt unparteiisches, unabhängiges und verschwiegenes Handeln.

Die Verfahrensweisung zu unserem Beschwerdeverfahren ist öffentlich auf unserer Website zugänglich und in all unseren Gesellschaften auch ausgehängt zugänglich.

Das Beschwerdeverfahren wird jährlich evaluiert und auf im Hinblick auf ihre Wirksamkeit geprüft.